

1. Substanzgenussrechtsbeteiligung, Abgrenzung zu Gesellschaftsrechten, nachträgliche Änderungen der Genussrechtsbedingungen

- 1.1.** Die Whitestone Investment Advisory GmbH ist eine nach österreichischem Recht gegründete und existierende Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eingetragen im Firmenbuch des Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer 405679 m mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ungargasse 9 / 8, 1030 Wien (kurz: „die Emittentin“). Die Whitestone Investment Advisory GmbH als Emittentin beabsichtigt nach Beschluss der Generalversammlung die Emission von Genussrechten (die „Genussrechte“) analog § 174 Abs. 3 Aktiengesetz im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000,00 (das „Genussrechtskapital“). Die rechtliche Ausgestaltung der Genussrechte (Tranche 2019) ist in diesen Genussrechtsbedingungen geregelt.
- 1.2.** Die Genussrechte bedeuten eine schuldrechtliche Vermögensbeteiligung der Genussrechtsberechtigten an der Emittentin und gewähren eine nachrangige Beteiligung an ihrem Gewinn, Verlust und Vermögen, ihren stillen Reserven und ihrem Liquidationsgewinn (entspricht einer Erfolgs- und Substanzbeteiligung).
- 1.3.** Die Genussrechte werden nicht verbrieft und gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme- oder Stimmrechte in der Generalversammlung sowie keinen sonstigen Einfluss auf die Geschäftsführung. Informationsrechte der Genussrechtsberechtigten sind ausschließlich auf die Einsichtnahme in den Jahresabschluss und freiwillige Mitteilungen der Emittentin beschränkt. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft inklusive Anhang und Lagebericht liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf und wird den Genussrechtsberechtigten auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten auch postalisch oder in elektronischer Form übermittelt.
- 1.4.** Genussrechtsberechtigte sind am wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg sowie am Vermögen bzw. Liquidationsgewinn der Emittentin beteiligt und tragen ihr unternehmerisches Risiko zur Gänze mit. Die Emittentin gibt ausdrücklich keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Zusage zur Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs.
- 1.5.** Die Emittentin ist auch berechtigt, in jeder anderen Weise Kapital - somit auch vorrangiges Fremdkapital - für die Finanzierung ihrer Geschäftsstrategie aufzunehmen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gesellschaft in weiterer Folge ihre Firma ändert und/oder in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird; eine solche Umfirmierung und Umwandlung hätte aber keine Auswirkungen auf den Bestand der Genussrechte. Ein Bezugsrecht des Genussrechtsinhabers auf solche zukünftigen weiteren Rechte oder Wertpapiere (soweit anwendbar) besteht nicht, außer es wird von der Generalversammlung im Einzelfall beschlossen und eingeräumt.
- 1.6.** Das Angebot für diese Genussrechtsemission erfolgt, da die Emittentin mittelfristig finanzielle Mittel für ihr operatives Geschäftsmodell benötigt und diese vorwiegend am Kapitalmarkt erwerben möchte. Mit den erworbenen finanziellen Mitteln plant die Emittentin üblicher Weise Projektgesellschaften zu gründen. Diese werden dann von der Emittentin mit Eigen- und Fremdkapital ausgestattet und sind damit in der Lage, Grundstücke zu erwerben, zu beplanen, baureif zu machen, zu bebauen und in weiterer Folge die Wohnungen gewinnbringend zu verkaufen. Auszahlungen an die Genussrechtsberechtigten sollen primär aufgrund von Rückflüssen aus Verkäufen erfolgen.
- 1.7.** Eine Änderung der Verwendung des Genussrechtskapitals, der Emittentin, Vertragspartner der Emittentin und der für die Emittentin handelnden Personen ist jederzeit auch ohne Mitteilung oder Zustimmung der Genussrechtsberechtigten möglich, um sich an einem rasch ändernden Markt höchstmögliche Flexibilität zu sichern.
- 1.8.** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Genussrechtsbedingungen zu ändern. Die Bekanntmachung der geänderten Genussrechtsbedingungen erfolgt durch Veröffentlichung einer Mitteilung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (oder der entsprechenden Nachfolgepublikation), aus der hervorgeht, dass die Genussrechtsbedingungen geändert wurden, wo diese erhältlich sind und wann diese wirksam werden. Die geänderten Genussrechtsbedingungen, insbesondere die Gegenüberstellung über die von der Änderung der Genussrechtsbedingungen

betroffenen Bestimmungen, sind für die Dauer von mindestens drei Monaten ab Veröffentlichung in gedruckter Form am Sitz der Emittentin den Genussrechtsberechtigten kostenlos zur Verfügung zu stellen und in elektronischer Form im Internet abrufbar zu halten. Die Emittentin wird den Genussrechtsberechtigten, sofern es sich bei diesen um Verbraucher handelt, in einer Mitteilung auf die Änderung der Genussrechtsbedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass ein Stillschweigen nach Ablauf von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Die geänderten Genussrechtsbedingungen treten frühestens drei Monate nach Veröffentlichung der Mitteilung im Amtsblatt der Wiener Zeitung in Kraft, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des jeweiligen Genussrechtsberechtigten bei der Emittentin einlangt.

2. Ausgabe, Erwerb, Einteilung und Zeichnung von Genussrechten

- 2.1. Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag (100 %), welcher in Einheiten von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) zu bezeichnen ist. Auf die ausgegebenen Genussrechte wird jeweils ein Agio von max. 3,0% bei Variante 1 (Mindestlaufzeit 3 volle Kalenderjahre) bzw. max. 5,0% bei Variante 2 (Mindestlaufzeit 5 volle Kalenderjahre) auf den Genussrechtsbetrag erhoben. Eine Reduktion des Agios im Einzelfall auf bis Null liegt im Ermessen der Emittentin.
- 2.2. Der Mindestgenussrechtsbetrag beträgt EUR 2.500,00 zuzüglich Agio pro Genussrechtsberechtigten. Höhere Genussrechtsbeträge müssen ohne Rest durch EUR 100,00 teilbar sein.
- 2.3. Die Genussrechte können durch natürliche oder juristische Personen durch Unterzeichnung eines entsprechenden Zeichnungsscheins, dessen Einreichung bei der Emittentin (Angebot) und die Annahme dieses Angebots durch die Emittentin erworben werden. Die Annahme der Zeichnung steht im freien Ermessen der Emittentin. Ausgeschlossen ist die Zeichnung für juristische und natürliche Personen der USA. Darüber hinaus bietet die Emittentin über Ihre Homepage die Onlinezeichnung der Genussrechte an, über diese Investoren in das gegenständliche Genussrecht der Emittentin investieren können. Der Investor gibt mit dem Klick auf den „verbindlich investieren“ Button sein Angebot ab. Dieser Vertrag wird mit Zahlung des Investitionsbetrages durch den Investor an die Emittentin unter der Bedingung wirksam, dass 1) die Zahlung durch Überweisung von einem auf den Investor persönlich lautenden Bankkonto erfolgt, 2) die persönlichen Daten im Zusammenhang mit der Banküberweisung mit den bei der Online-Registrierung des Investors bekanntgegebenen Daten und der übersendeten Ausweiskopie (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) übereinstimmen und 3) die Emittentin mittels Annahmeschreiben (postalisch oder via E-Mail) die Annahme bestätigt. Die Emittentin behält sich das Recht vor, Überweisungen (Angebotsannahmen) von potentiellen Investoren ohne Angaben von Gründen nicht anzunehmen. Eine derartige Mitteilung kann binnen 10 (zehn) Werktagen ab Erhalt des Investitionsbetrages an den jeweiligen Investor ergehen. In diesem Fall gilt das Angebot des Investors nicht mit Eingang des Investitionsbetrages als angenommen und der einbezahlte Investitionsbetrag inkl. Agio wird binnen 5 (fünf) Werktagen ab Mitteilung an den Investor zurück überwiesen.
- 2.4. Nach Zugang und Annahme des Zeichnungsscheins/des Angebots durch die Emittentin erhalten die Genussrechtsberechtigten eine schriftliche Annahmeerklärung (postalisch oder via E-Mail) an die angegebene Post- bzw. E-Mail Adresse über den von ihnen gezeichneten Genussrechtsbetrag mit der Beifügung einer Zeichnungsnummer, welche auch - insbesondere bei der Überweisung des Genussrechtsbetrags oder in allfälligem Schriftverkehr - anzugeben ist.
- 2.5. Die Einzahlung des gezeichneten Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio hat spesenfrei auf untenstehendes Konto der Emittentin zu erfolgen.

Zahlungsempfänger: Whitestone Investment Advisory GmbH

IBAN: AT25 4715 0326 1369 0101

Kreditinstitut: Volksbank Niederösterreich AG

BIC: VBOEATWWNOM

Verwendungszweck: Name und Geburtsdatum/FN-Nummer des Investors

Als Zahlstelle fungiert die Emittentin, diese kann zusätzliche Zahlstellen benennen oder die Benennung von Zahlstellen widerrufen. Als Zahlstellen kommen sämtliche nach dem österreichischen Bankwesengesetz (BWG) dazu berechnete Kreditinstitute in Betracht.

- 2.6. Die Einzahlung des Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Einlangen der Bestätigung gemäß Punkt 2.4. beim Genussrechtsberechtigten auf dem in Punkt 2.5 genannten Konto zur Gänze frei von Bankgebühren, Kosten und Spesen eingegangen sein, widrigenfalls kann die Emittentin die Annahmeerklärung widerrufen. Im Fall des Widerrufs verliert die entsprechende Zeichnung ihre Gültigkeit und bereits eingezahlte Genussrechtsbeträge werden ohne Verzinsung an die Genussrechtsberechtigten zurückgezahlt.
- 2.7. Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen des Genussrechtsberechtigten und werden in das Genussrechtsregister der Emittentin eingetragen. Genussrechtsberechtigte sind verpflichtet, der Emittentin alle Änderungen der Informationen, welche anlässlich der Zeichnung erhoben werden (insbesondere Identität, Ansässigkeitsstaat, Anschrift, Bankverbindung sowie andere Daten, die für die Verwaltung der Genussrechte erheblich sind) unverzüglich mitzuteilen. Die Emittentin ist berechtigt, insbesondere Auszahlungen und Abschichtungen mit schuldbefreiender Wirkung an die, im Genussrechtsregister eingetragenen, Genussrechtsberechtigten zu leisten.
- 2.8. Die Kapitalverkehrssteuer ist vom Genussrechtsberechtigten zu tragen. Diese wird von dem auf den Genussrechtsbetrag zu zahlenden Agio in Abzug gebracht und von der Emittentin an das zuständige Finanzamt abgeführt. Falls im Einzelfall kein Agio erhoben wird, wird die Kapitalverkehrssteuer von der Emittentin getragen und abgeführt.
- 2.9. Die Platzierung dieser Emission endet mit der Vollplatzierung. Sie kann jedoch von der Emittentin auch jederzeit früher beendet werden.
- 2.10. Die Genussrechtsberechtigten sind damit einverstanden, dass künftige, weitere Emissionen von Genussrechten auch ohne weitere Zustimmung jederzeit durch die Emittentin in unbeschränkter Höhe ohne jegliche Bezugsrechte bisheriger Genussrechtsberechtigter erfolgen können. Genussrechtsbedingungen für künftige Emissionen können sich von diesen Genussrechtsbedingungen deutlich unterscheiden, insbesondere im Lichte sich stetig ändernder Rahmen- und Marktbedingungen. Somit können künftige Genussrechtsberechtigte im Verhältnis zu bereits beteiligten Genussrechtsberechtigten auch deutlich besser oder schlechter gestellt werden.

3. Laufzeit, Kündigung

- 3.1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Das Genussrechtskapital wird der Emittentin grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt.
- 3.2. Eine Kündigung ist (nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit) für den Genussrechtsberechtigten jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende (31.12.) möglich. Eine ordentliche Kündigung der Genussrechte (Tranche 2019) ist erstmalig, je nach Mindestlaufzeit, bei Variante 1 nach Ablauf von 3 vollen Kalenderjahren bzw. bei Variante 2 nach 5 vollen Kalenderjahren, gerechnet ab dem jeweiligen Geldeingang am Konto der Emittentin, möglich.
- 3.3. Eine Kündigung ist für die Emittentin ebenfalls jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende (31.12.) möglich. Auch Teilkündigungen sind möglich. Die Mitteilung der Kündigung des gesamten Genussrechtskapitals durch die Emittentin erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder der entsprechenden Nachfolgepublikation.

4. Erfolgsbeteiligung, Kündigungsansprüche, Abschichtungen

- 4.1. Die Genussrechtsberechtigten sind im Umfang des jeweils vollständig eingezahlten Genussrechtsbetrags ab Einzahlung des Genussrechtsbetrags am Gewinn oder am Verlust, am Vermögen sowie am Liquidationsgewinn inklusive sämtlicher stiller Reserven der Emittentin beteiligt.
- 4.2. Genussrechtsberechtigte erhalten gemäß den Bestimmungen dieses Punktes 4., je nach Variante, eine Basis-Erfolgsbeteiligung in Höhe von bis zu 5,0 % (in Worten: fünf Prozent) bei Variante 1 bzw. eine Basis-Erfolgsbeteiligung in Höhe von bis zu 6,5 % (in Worten: Sechs komma fünf Prozent) bei Variante 2, des Zeichnungsbetrags

(ohne Agio) pro Geschäftsjahr, welche bei unterjähriger Beteiligung aliquot auf das gesamte Geschäftsjahr gerechnet zugezählt wird.

Zusätzlich erhalten die Genussrechtsberechtigten einen Anspruch auf eine mögliche Bonus-Erfolgsbeteiligung von bis zu 3% im Fall der Erreichung eines Jahresüberschusses nach Steuern von 7,5% im Verhältnis zur Bilanzsumme der Emittentin. Die variable Verzinsung, soweit sie zur Anwendung kommt, bemisst sich am Finanzerfolg der Emittentin wie folgt. Erreicht die Emittentin einen Jahresüberschuss nach Steuern (gemäß Jahresabschluss jeweils zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres) von 7,5% im Verhältnis zur Bilanzsumme der Emittentin, so kommt es zur Ausschüttung einer Bonus-Gewinnbeteiligung von weiteren 3% des Nennbetrags je Genussrecht.

Das Geschäftsjahr der Emittentin beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Die Auszahlung der Erfolgsbeteiligung (Sowohl Basis- als auch möglicher Erfolgs-Gewinnbeteiligung) findet jeweils binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin statt.

- 4.3.** Falls die Höhe des nach Feststellung des Jahresabschlusses verfügbaren Bilanzgewinns der Emittentin eine vollständige Bedienung der Genussrechtsberechtigten gemäß Punkt 4.2. nicht zulässt, bestimmt sich die Erfolgsbeteiligung der Genussrechtsberechtigten aliquot am verfügbaren Bilanzgewinn.
- 4.4.** Weist die Emittentin nach Feststellung des Jahresabschlusses einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt daran nach vollständiger Aufzehrung der gesetzlichen und eventuellen satzungsmäßigen Rücklagen sowie anderer Gewinnrücklagen zunächst das Genussrechtskapital bis zur vollen Höhe und aliquot bis zur Beteiligungshöhe des jeweils Genussrechtsberechtigten durch entsprechende Verminderung des Genussrechtskapitals teil. Die Rückzahlungsansprüche des Genussrechtsberechtigten vermindern sich entsprechend.
- 4.5.** Weist die Emittentin (vor Aufwendungen für das Genussrechtskapital) nach Feststellung des Jahresabschlusses einen verfügbaren Bilanzgewinn aus und ist Liquidität im ausreichenden Maße vorhanden, wird dieser Bilanzgewinn zunächst zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals und sodann zur Auszahlung der Erfolgsbeteiligung auf das Genussrechtskapital für das jeweilige Geschäftsjahr, danach zur Erfüllung gestundeter Erfolgsbeteiligungen, danach zum Ausgleich eventueller Nachzahlungsansprüche, danach zur Wiederauffüllung des Stammkapitals bis zum Nennwert und danach zur Wiederauffüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Rücklagen und anderer Gewinnrücklagen verwendet.
- 4.6.** Im Falle der Kündigung der Genussrechte durch die Emittentin oder die Genussrechtsberechtigten oder im Falle der Auflösung und Liquidation der Emittentin durch Gesellschafterbeschluss (die Kündigung oder der Gesellschafterbeschluss einzeln oder gemeinsam: die „Beendigung“) haben die Genussrechtsberechtigten, jedoch lediglich sofern und soweit die Emittentin jeweils über ausreichenden Bilanzgewinn und Liquidität verfügt, Anspruch auf Rückzahlung des vom Genussrechtsberechtigten gezeichneten Teils des Genussrechtskapitals (ohne Agio), zuzüglich einer Abschichtungszahlung gemäß Punkt 4.7. (das Genussrechtskapital und die Abschichtungszahlung gemeinsam: der „Abschichtungsbetrag“) und Punkt 4.11.
- 4.7.** Der einzelne Genussrechtsberechtigte erhält als Abschichtungszahlung eine Beteiligung aliquot an 90 / 100 des Verkehrswerts der Emittentin zum Zeitpunkt der Beendigung. Diese Aliquote-Beteiligung stellt das Verhältnis des von ihm gezeichneten Genussrechtskapitals (ohne Agio) im Vergleich zum gesamten Genussrechtskapital (ohne Agio) in Prozent zum Zeitpunkt der Beendigung dar. Ab einer ununterbrochenen Laufzeit des Genussrechtes von mehr als 10 Jahren erhält der einzelne Genussrechtsberechtigte als Abschichtungszahlung eine Beteiligung aliquot von 95/100 des Verkehrswertes der Emittentin zum Zeitpunkt der Beendigung. Maximal jedoch beträgt die Abschichtungszahlung je Genussrechtsberechtigten 105/100 des von diesem gezeichneten Genussrechtskapital (ohne Agio). Die Ermittlung des Verkehrswerts der Emittentin erfolgt anhand einer vereinfachten Berechnung durch die Emittentin. Der Verkehrswert setzt sich demnach aus dem Substanzwert und einem potenziellen Marktpreis zusammen. Als Substanzwert wird vereinfachend das Eigenkapital der Emittentin ohne Genussrechtskapital aus dem zum Zeitpunkt der Kündigung zuletzt veröffentlichten Jahresabschlusses herangezogen. Der potenzielle Marktpreis wird auf Basis einer vereinfachten Multiplikatormethode errechnet. Dabei ergibt sich der Marktpreis aus dem Gewinn vor Zinsen und Steuern, aus dem zum Zeitpunkt der Kündigung zuletzt veröffentlichten Jahresabschlusses, multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Kündigung zuletzt

veröffentlichten Multiplikationsfaktor (www.damodaran.com) für die Branche Real Estate Development. Die Auszahlung des Abschichtungsbetrages findet binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses für jenes Geschäftsjahr, in dem die Genussrechtsvereinbarung beendet wurde, statt.

- 4.8.** Den Genussrechtsberechtigten steht für Zeiträume ab Beendigung keine Erfolgsbeteiligung mehr zu.
- 4.9.** Ansprüche von Genussrechtsberechtigten bestehen vor der Bedienung eines Gewinnanteils der am Stammkapital beteiligten Gesellschafter der Emittentin, ansonsten jedoch nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin. Ein Mindestabschichtungswert für die Veranlagung wird nicht garantiert, eine Mindestrendite ausdrücklich nicht zugesagt.
Ausschüttungssperre: Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Genussrechtsberechtigten, nur in jenem Ausmaß Ausschüttungen an ihre Gesellschafter vorzunehmen, soweit die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt wird, um jeweils in den darauffolgenden zwölf Monaten fällig werdende Ansprüche sämtlicher Genussrechtsberechtigten aus der Emission dieser Genussrechte zu erfüllen.
- 4.10.** Sollte der nach Feststellung des Jahresabschlusses verfügbare Bilanzgewinn oder die Liquidität der Emittentin zum jeweiligen Auszahlungstermin zur Bedienung der Rückzahlungsansprüche nicht ausreichen, kann die Rückzahlung so lange ganz oder teilweise ausgesetzt werden, bis der Emittentin der notwendige Bilanzgewinn oder Liquidität wieder zur Verfügung steht. Irrtümliche Zahlungen der Emittentin an die Genussrechtsberechtigten sind zurückzuerstatten.
- 4.11.** Voraussetzung für Zahlungen an Genussrechtsberechtigte ist jeweils eine aufrechte und gültige Bankverbindung, widrigenfalls verbleiben Zahlungen unverzinst bei der Emittentin oder können mit schuldbefreiender Wirkung auf Kosten des Genussrechtsberechtigten auch gerichtlich hinterlegt werden. Überweisungsspesen an Genussrechtsberechtigte über dem üblichen Kostenniveau in Österreich gehen jeweils zu Lasten des Genussrechtsberechtigten.

5. Veräußerung, Abtretung, Erbgeweg

- 5.1.** Genussrechtsberechtigte können ihre Genussrechte jederzeit ganz oder teilweise an Dritte veräußern, abtreten oder vererben. Bei Teilung des jeweiligen Genussrechtskapitals müssen Teile durch EUR 100,00 teilbar sein und ein Anteil darf EUR 2.500,00 Nennwert nicht unterschreiten.
- 5.2.** Die beabsichtigte Übertragung der Genussrechte oder von Teilen ist der Emittentin vom Genussrechtsberechtigten unter Mitteilung aller im Zusammenhang mit einer Zeichnung notwendigen Daten und Ausweisdokumente des Erwerbers, insbesondere dessen Identität, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung sowie andere Daten, die für die Verwaltung der Genussrechte erheblich sind, zur Zustimmung anzuzeigen. Im Falle des Erbgeweges sind rechtmäßige Erben zum Nachweis durch entsprechende Dokumente verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Emittentin nicht binnen 4 Wochen ab Zugang eines derartigen Ansuchens gegen die Übertragung ausspricht. Forderungen aus dem Genussrechtsverhältnis können jedoch nur gemeinsam mit den Genussrechten übertragen oder verpfändet werden, sofern im Einzelfall keine ausdrückliche Zustimmung seitens der Emittentin vorliegt.

6. Keine Nachschusspflicht, Haftung, Nachrangigkeit von Ansprüchen

- 6.1.** Eine über den geleisteten Genussrechtsbetrag zuzüglich Agio hinausgehende Pflicht der Genussrechtsberechtigten auf Ausstattung der Emittentin mit Kapital besteht nicht (keine Nachschusspflicht). Ein im Zeitpunkt der Beendigung allfällig reduziertes Genussrechtskapital eines Genussrechtsberechtigten gemäß Punkt 4.4. vermindert den Abschichtungsbetrag um den Betrag des negativen Saldos.
- 6.2.** Eine Haftung der Genussrechtsberechtigten bei der Emittentin ist somit auf die Höhe des Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio und allfälliger Nebenkosten begrenzt. Der Genussrechtsberechtigte ist nicht verpflichtet, zu Recht empfangene Erfolgsbeteiligungen wegen späterer Verluste ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

6.3. Forderungen von Genussrechtsberechtigten aus dem Genussrecht treten im Falle der Insolvenz oder der Liquidation gegenüber allen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin im Rang zurück. Das Genussrechtskapital haftet neben dem sonstigen Eigenkapital der Emittentin für ihre Verbindlichkeiten. Die Emittentin kann alle Ansprüche der Genussrechtsberechtigten insofern und solange aussetzen, als deren Leistung zur Überschuldung oder Insolvenz der Emittentin führen würde. Sofern Zahlungen der Emittentin an Genussrechtsberechtigte ohne Beeinträchtigung ihrer Liquidität nicht vollständig möglich sind, werden diese entsprechend gekürzt bzw. nur anteilig bedient.

7. Bekanntmachungen, Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 7.1.** Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Genussrechte betreffen, erfolgen im Amtsblatt zur ‚Wiener Zeitung (oder der entsprechenden Nachfolgepublikation) und/oder persönlich gegenüber den Genussrechtsberechtigten.
- 7.2.** Es existiert derzeit kein Kapitalmarktprospekt im Sinne des KMG. Sollte ein Prospekt aufgelegt werden, wird dem Publikum ein Kapitalmarktprospekt in gedruckter Form am Sitz der Emittentin kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 7.3.** Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich dadurch ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich, vorbehaltlich sonstiger zwingender Bestimmungen, ausschließlich nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.
- 7.4.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin. Sofern der jeweilige Genussrechtsberechtigte kein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, wird als Gerichtsstand das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz der Emittentin vereinbart. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Genussrechte durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Genussrechte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind. Die Emittentin kann rechtswirksame Erklärungen an die letzte bekannt gegebene Adresse abgeben.
- 7.5.** Rechtsverbindliche Erklärungen seitens des Genussrechtsberechtigten erfolgen schriftlich an die Emittentin. Rechtsverbindliche Erklärungen seitens der Emittentin erfolgen durch einen eingeschriebenen Brief an die jeweils im Genussrechtsregister der Emittentin eingetragene Adresse des Genussrechtsberechtigten. Form und Inhalt der Urkunden über die Genussrechte setzen die Organe fest.
- 7.6.** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel sowie für den Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.7.** Eine Auslegung oder Lückenfüllung hat einvernehmlich unter Berücksichtigung des beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecks zu erfolgen. Sollte eine Bestimmung dieser Genussrechtsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Falle eine solche Bestimmung als automatisch vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam am ehesten erreicht wird. Dies gilt analog für regelungsbedürftige Lücken.
- 7.8.** Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags. Sollte zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und der Anlagen in einzelnen Punkten ein Widerspruch bestehen, gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.
- 7.9.** Der Genussrechtsberechtigte bestätigt am Zeichnungsschein bzw. bei Online-Zeichnung mit dem Klick auf den „investieren Button“ ausdrücklich, mit den Genussrechtsbedingungen vollinhaltlich einverstanden zu sein.

8. Haftungsausschluss, Datenschutz, Risikohinweise sowie Belehrung/Bestätigung

Es folgt Seite 7

8.1. Die Haftung der Emittentin und ihrer Erfüllungsgehilfen wird für leicht fahrlässig zugefügte Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, einvernehmlich ausgeschlossen.

8.2. Hinweise zum Datenschutz:

Die Emittentin erhebt, verarbeitet und nutzt die von dem Genussrechtsberechtigten bereitgestellten personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Kaufs, der Begebung und der Bezahlung des Nennbetrags, sowie zur Abwicklung der Ausgabe, Verwahrung, Rückzahlung und ggf. Übertragung des Vertrages, das Geburtsdatum insbesondere zur Identifizierung sowie zur Feststellung der Volljährigkeit und die freiwillig angegebene Telefonnummer für eventuelle Rückfragen bei der Abwicklung. Personenbezogene Daten werden zu den vorstehenden Zwecken durch die Emittentin auch an für die Abwicklung erforderliche Dritte übermittelt sowie ausschließlich in deren Auftrag auch von externen Dienstleistern verarbeitet. Diese Auftragsdatenverarbeiter sind vertraglich zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und zur Datensicherheit verpflichtet und gelten nicht als Dritte im datenschutzrechtlichen Sinne. Sofern die Kommunikation mit dem Genussrechtsberechtigten per E-Mail stattfindet, so erfolgt die Kommunikation unverschlüsselt. Details zum Datenschutz entnehmen Sie unserer Datenschutzerklärung welche bei der Erstanmeldung in Ihrem Userkonto als Download zur Verfügung steht bzw. bei der Erstanmeldung von Ihnen bestätigt werden muss, oder auf Wunsch senden wir Ihnen diese gerne auch postalisch zu.

8.3. Eine Genussrechtsbeteiligung ist eine spekulative unternehmerische Beteiligung für einen zumindest mittelfristigen Beteiligungshorizont, welche im Extremfall zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals inkl. Agio führen kann. Diese ist daher weder mündelsicher noch liquide, sondern von einer hohen Abhängigkeit von der Emittentin und ihrer Liquidität geprägt. Anleger sind daher besonders von der Kündigungsmöglichkeit, der vereinbarten Mindestbeteiligungsbindung (mind. 3 bzw. 5 Jahre in Abhängigkeit der Zeichnungsvariante) sowie der Entwicklung und der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig! Selbst positiv laufende Immobilienprojekte ändern jedenfalls nichts am Totalverlustrisiko der Veranlagung. Genussrechtsberechtigte müssen die Risiken verstehen, Wertverluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals wirtschaftlich und emotional verkraften können und sich nötigenfalls vorher entsprechend individuell beraten lassen. Vor einer Fremdfinanzierung der Genussrechtsbeteiligung wird ausdrücklich gewarnt und davon eindringlichst abgeraten. Zahlreiche Risiken können, selbst bei deren nur teilweiser Verwirklichung oder auch in Kombination mit anderen Faktoren zu einer wesentlichen, nachteiligen Beeinflussung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin und somit bei den Genussrechtsberechtigten zu einem teilweisen oder gänzlichen Ausfall von Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen sowie Abschichtungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt Agio und allfälliger Nebenkosten führen. Sollten aus irgendwelchen Gründen fällige Zahlungen an die Genussrechtsberechtigten nicht vollständig möglich sein oder zur Überschuldung oder Insolvenz der Emittentin führen, so werden solche Zahlungen an Genussrechtsberechtigte gekürzt und allenfalls nur anteilig bedient. Die Emittentin muss mit ihrer geplanten Geschäftstätigkeit jedenfalls einen erhöhten Ertrag erwirtschaften, um die angestrebten Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen sowie Abschichtungen zu ermöglichen. Es besteht jedenfalls kein verlässlicher Indikator, dass sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt durchsetzen kann oder erfolgreich ist. Die Genussrechtsbedingungen sowie die Ausnahme bezüglich des Kapitalmarktprospekts sind die allein verbindliche Grundlage für die Zeichnung. Davon abweichende (mündliche oder schriftliche) Nebenabreden, Unterlagen oder Auskünfte hat es nicht gegeben.

8.4. Widerrufsbelehrung:

Der/die Verbraucher/in ist berechtigt, bei Abgabe der Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen zwei Wochen erklärt werden und beginnt ab Übergabe der schriftlichen Urkunde über die Belehrung des Rücktrittsrechtes und Bekanntgabe von Name und Anschrift des Unternehmers, frühestens ab Zustandekommen des Vertrages. Der Rücktritt kann formfrei erfolgen, jedoch wird zwecks Dokumentation im Sinne des Verbrauchers DRINGEND empfohlen, diese schriftlich (per eingeschriebenem Brief an: Whitestone Investment Advisory GmbH, Ungargasse 9 / 8, 1030 Wien, oder via E-Mail an: service@whitestoneinvestment.com) zu senden. Der Rücktritt kann z.B. auch auf den übergebenen Schriftstücken des Unternehmers mit einem erkennbaren Vermerk, dass der Rücktritt erklärt werde, erfolgen. Es genügt die Absendung binnen obiger zweiwöchiger Frist.

9. Information über die Emittentin

Whitestone Investment Advisory GmbH (kurz: Emittentin)

Ungargasse 9 / 8
1030, Wien

E-Mail:	service@whitestoneinvestment.com
Web:	www.whitestoneinvestment.com
Firmensitz:	Wien
Firmenbuchnummer:	405679 m
Firmenbuchgericht:	Handelsgericht Wien
GISA-Zahl:	11686132
Geschäftsführung:	Norbert Galfusz
Kammermitgliedschaft:	Wirtschaftskammer Wien Immobilien und Vermögenstreuhänder Wiedner Hauptstrasse 63, 1040 Wien http://www.wko.at